

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 26. Februar 1999

14. Stück

14. Verordnung: Pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe; Änderung.

14.

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung über die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe geändert wird

Die Wiener Landesregierung hat beschlossen:

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 2 des Parkometergesetzes, LGBl. für Wien Nr. 47/1974, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 8/1994, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung über die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe, LGBl. für Wien Nr. 53/1995, in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 65/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. Soweit in dieser Verordnung die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zitiert wird, ist sie in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/1998 zu verstehen.“

2. § 3 Abs. 5 lautet:

„(5) Die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe gemäß § 2 Abs. 1 lit. c ist nur für Lastfahrzeuge oder zum Lastentransport bestimmte Fahrzeuge, Fahrschulfahrzeuge sowie Vorführfahrzeuge, die auf einen Fahrzeughandelsbetrieb zugelassen sind und von diesem zum Zweck der probeweisen Benützung durch Kunden bereitgehalten werden, zulässig. Für letztere kann eine Pauschalierungsvereinbarung für längstens ein Jahr ab Erstzulassung getroffen werden.“

3. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Als Hilfsmittel zur Kontrolle der Abgabentrichtung (§ 1 Abs. 2 Parkometergesetz) gilt in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a ein Parkkleber gemäß Anlage I, in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. b eine Einlegetafel gemäß Anlage II, in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. c eine Einlegetafel gemäß Anlage III, in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. d eine Einlegetafel gemäß Anlage IV in Verbindung mit einer Tagespauschalkarte gemäß Anlage VI, in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. e eine Einlegetafel gemäß Anlage V in Verbindung mit einer Tagespauschalkarte gemäß Anlage VI, in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. f eine Einlegetafel gemäß Anlage VII, in den Fällen des § 3 Abs. 1 lit. a und b eine Einlegetafel gemäß Anlage VIII.“

4. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Parkkleber bzw. Einlegetafeln gemäß Anlage IX, X, XI und XII gelten nicht als Hilfsmittel zur Kontrolle der Abgabentrichtung (§ 1 Abs. 2 Parkometergesetz).“

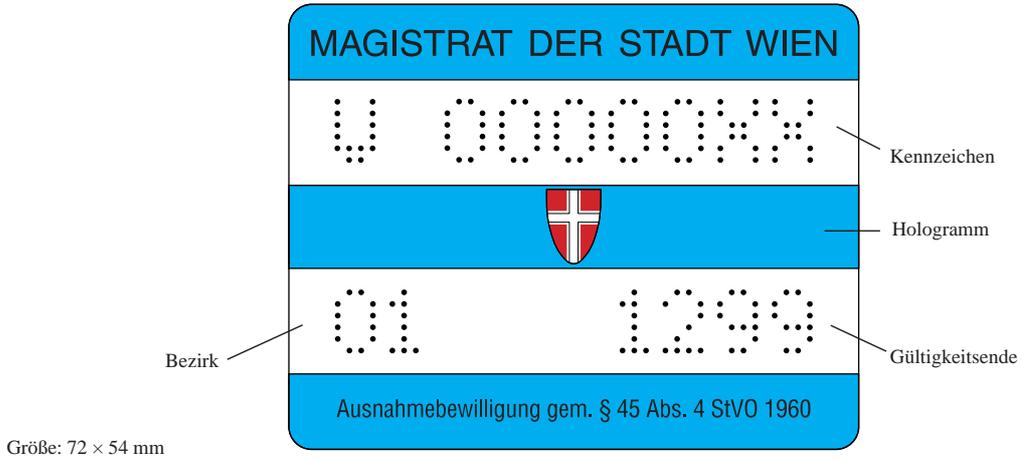
5. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Der im Abs. 1 genannte Parkkleber ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, in der rechten oberen Ecke anzubringen. Bei mehrspurigen Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe ist der Parkkleber an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Die Einlegetafel und die Tagespauschalkarte gemäß Abs. 1 sind bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen und auf Verlangen den Organen der öffentlichen Aufsicht zur Einsichtnahme auszuhändigen.

Die Anbringung von Kopien oder Abschriften ist unzulässig.“

6. Die Anlagen I, II, III, IV und V haben folgendes Aussehen:

Anlage I



Anlage II

Schriftgröße zwischen 2 und 20 mm



Anlage III

Schriftgröße zwischen 2 und 20 mm

Vorderseite:

MAGISTRAT DER STADT WIEN

W - 00000XX

12/99

gilt in folgendem(n) in Wien gemäß § 43 Abs. 2a StVO 1960 für die Abstellung von Kraftfahrzeugen verordnetem(n) Gebiet(en):

Ausnahmebewilligung gem. § 45 Absatz 2 StVO 1960

0 0 0 0 0

0 0 0 0 0

Bezirk(e), in dem (denen) die Ausnahmebewilligung gilt

Kennzeichen

Gültigkeitsende

Hologramm

Nummer der Einlegetafel

Nummer der Folie

Größe: 148,5 x 210 mm

Anlage IV

Schriftgröße zwischen 2 und 20 mm

Vorderseite:

MAGISTRAT DER STADT WIEN

W - 00000XX

S

12/99

gilt in allen in Wien verordneten Kurzparkzonen, ausgenommen:

Ausnahmebewilligung gem. § 45 Absatz 2 StVO 1960

0 0 0 0 0

0 0 0 0 0

„S“ für Service im Außendienst

Kennzeichen

Gültigkeitsende

Hologramm

Nummer der Einlegetafel

Nummer der Folie

Größe: 148,5 x 210 mm

Anlage V

Schriftgröße zwischen 2 und 20 mm

Vorderseite:

Größe: 148,5 × 210 mm

Bezirk: 01

Bescheidzahl: 12/99

Gültigkeitsende

„H“ für Hotels oder „K“ für Kfz-Betriebe nach § 3 Abs. 7

Hologramm

Nummer der Einlegetafel: 0 0 0 0 0

Nummer der Folie: 0 0 0 0 0

Ausnahmebewilligung gem. § 45 Absatz 2 StVO 1960

7. Die Anlage VII hat folgendes Aussehen:

Anlage VII

Vorderseite:

MAGISTRAT DER STADT WIEN
Magistratsabteilung 4 – Referat 8

BESCHEINIGUNG

MA 4/8 - PA - /

Geschäftszahl

Der umseits Genannte hat für das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen

Kennzeichen

gemäß § 2 Abs. 2 des Parkometergesetzes, LGBl. für Wien Nr. 47/1974, in der derzeit geltenden Fassung, die Parkometerabgabe für den Zeitraum

vom bis einschließlich

für die Zeit von bis Uhr pauschal entrichtet.

Gültigkeitsdauer

Bei Abstellung des obgenannten Fahrzeuges in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in Wien ist diese Bescheinigung im Original hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen.

Hologramm

Datum der Ausstellung der Bescheinigung

Für den Abteilungsleiter:

Unterschrift

Wien,

Größe: 148,5 × 210 mm

000000 Nummer der Bescheinigung

Rückseite:

Information: Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 sind weiterhin zu beachten.
Es empfiehlt sich demgemäß, zur Ermöglichung einer Kontrolle der Abstelldauer eine Parkuhr anzubringen.

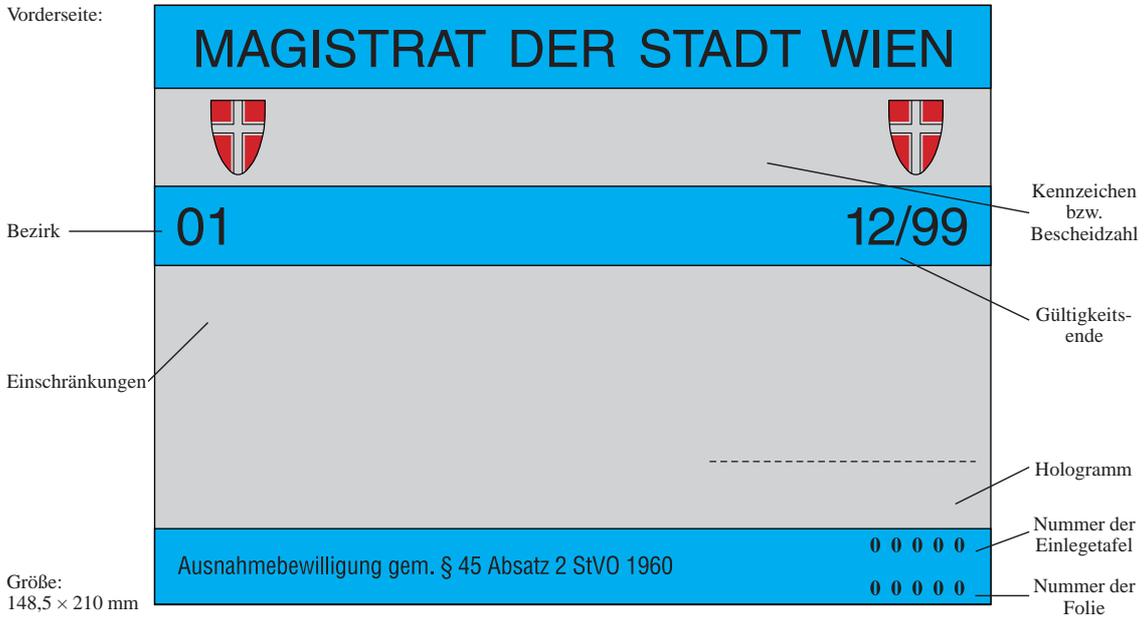
Diese Bescheinigung ergeht an:

Inhaber der Bescheinigung

8. Die Anlage VIII lit. a trägt nunmehr die Bezeichnung „Anlage VIII“ und hat folgendes Aussehen:

Anlage VIII

Schriftgröße zwischen 2 und 20 mm



9. Die Anlage VIII lit. b entfällt.

10. Die Anlagen IX, X und XI haben folgendes Aussehen:

Anlage IX



Anlage X

Schriftgröße zwischen 2 und 20 mm

Vorderseite:

Bezirk: 01

Kennzeichen: 12/99

Gültigkeitsende

Hologramm

Nummer der Einlegetafel: 0 0 0 0 0

Nummer der Folie: 0 0 0 0 0

Größe: 148,5 × 210 mm

Ausnahmebewilligung gem. § 45 Absatz 2 StVO 1960

Anlage XI

Schriftgröße zwischen 2 und 20 mm

Vorderseite:

Bezirk(e), in dem (denen) die Ausnahmebewilligung gilt

Kennzeichen: 12/99

Gültigkeitsende

Hologramm

Nummer der Einlegetafel: 0 0 0 0 0

Nummer der Folie: 0 0 0 0 0

Größe: 148,5 × 210 mm

Ausnahmebewilligung gem. § 45 Absatz 2 StVO 1960

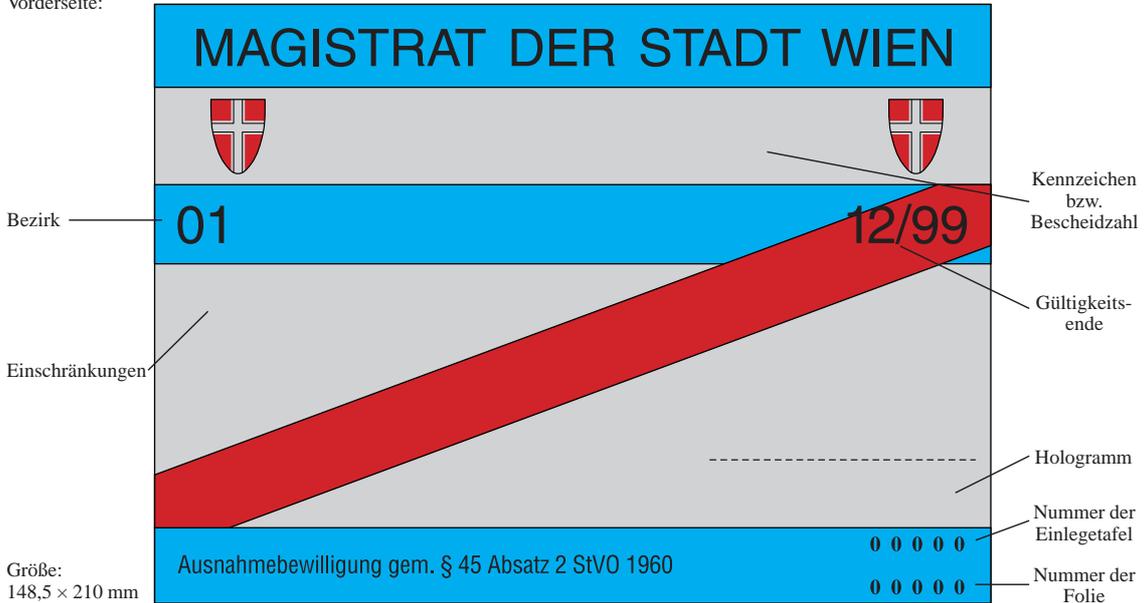
gilt in folgendem(n) in Wien gemäß § 43 Abs. 2a StVO 1960 für die Abstellung von Kraftfahrzeugen verordnetem(n) Gebiet(en):

11. Die Anlage XII lit. a trägt nunmehr die Bezeichnung „Anlage XII“ und hat folgendes Aussehen:

Anlage XII

Schriftgröße zwischen 2 und 20 mm

Vorderseite:



12. Die Anlage XII lit. b entfällt.

13. Die Überschrift und der Text für die Rückseite zu den Anlagen II, III und VIII lit. a entfällt und wird durch folgende Überschrift und folgenden, für die Rückseite der nunmehrigen Anlagen II, III und VIII geltenden Text ersetzt:

Rückseite zu Anlage II, III und VIII:

Diese Parkkarte ist im Original im Wageninneren hinter der Windschutzscheibe derart anzubringen, daß die Vorderseite von außen gut sichtbar und gut lesbar ist.

Auf Verlangen ist sie den Organen der öffentlichen Aufsicht zur Einsichtnahme auszuhändigen.

Die Parkometerabgabe wurde entrichtet.

14. Die Überschriften und Texte für die Rückseiten zu den Anlagen IV und V sowie X, XI und XII lit. a entfallen und werden durch folgende Überschrift und folgenden, für die Rückseite der nunmehrigen Anlagen IV, V, X, XI und XII geltenden Text ersetzt:

Rückseite zu Anlage IV, V, X, XI und XII:

Diese Parkkarte ist im Original im Wageninneren hinter der Windschutzscheibe derart anzubringen, daß die Vorderseite von außen gut sichtbar und gut lesbar ist.

Auf Verlangen ist sie den Organen der öffentlichen Aufsicht zur Einsichtnahme auszuhändigen.

Die Entrichtung der Parkometerabgabe hat durch Entwertung entsprechender Parkscheine zu erfolgen.

MA 46 SD 232

DVRNR 0000191

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. März 1999 in Kraft. Pauschalierungsvereinbarungen, die auf Grund der Verordnung der Wiener Landesregierung über die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe, LGBl. für Wien Nr. 53/1995, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 65/1995, getroffen wurden, sowie Parkkleber und Einlegetafeln, die den dort enthaltenen Anlagen entsprechen, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl